



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Hans JAHREISS
Verwaltungsdirektor
Fusion For Energy (F4E)
C/ Josep Pla, no 2
Torres Diagonal Litoral
Edificio B3
ES - 08019 Barcelona

Brüssel, den 16. Juli 2013
GB/DG/mk D(2013)1579 C 2012-0864

Sehr geehrter Herr Jahreiss,

am 8. Oktober 2012 erhielt der EDSB eine Meldung nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit medizinischen Kontrolluntersuchungen bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit (medizinisches Kontrollverfahren) bei Fusion for Energy (F4E).

F4E hat diese Meldung wohl mit Blick auf die Leitlinien des EDSB zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz¹ im Anschluss an vier frühere Meldungen in diesem Bereich mit den Nummern 2011-1088 bis 2011-1091 eingereicht. Zwar gelten einige Aspekte der Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch für den vorliegenden Fall, doch hat der EDSB seitdem auch Leitlinien für die Verarbeitung im Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“)² angenommen, die für diese konkrete Verarbeitung ebenfalls von Bedeutung sind.

Der EDSB stellt ferner fest, dass F4E am 21. März 2013 eine Meldung bezüglich der Verarbeitungen von Urlaubsanträgen eingereicht hat (2013-0323).

Der EDSB wird daher in diesem Schreiben nur die Vorgehensweisen von F4E bei medizinischen Kontrolluntersuchungen bei Abwesenheit herausgreifen und untersuchen, die augenscheinlich nicht im Einklang mit den oben genannten Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung stehen, und für F4E entsprechende Empfehlungen formulieren.

1. Begründung der Vorabkontrolle

¹ Leitlinien, angenommen am 28. September 2009 (EDPS 2009-0141).

² Leitlinien, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDPS 2012-0158).

Die Meldung von F4E deutet darauf hin, dass die zu prüfenden Verarbeitungen eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung rechtfertigen, da sie besondere Risiken beinhalten.

Die Verarbeitungen unterliegen tatsächlich aus diesem rechtlichen Grund der Vorabkontrolle: Sie können nämlich Daten betreffen, die sich im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung auf die Gesundheit beziehen. Bezüglich der Relevanz von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d) ist der EDSB der Auffassung, dass die medizinische Kontrolle nicht darauf abzielt, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Daher sollte hier nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) angewandt werden.

2. Aufbewahrung

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Wie es in den Leitlinien heißt, dienen Kontrollen des Fernbleibens vom Dienst aufgrund einer Erkrankung dem Zweck, sicherzustellen, dass die Abwesenheit gerechtfertigt ist. Im Allgemeinen vertritt der EDSB die Ansicht, dass ein Aufbewahrungszeitraum von mindestens drei Jahren für administrative Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub für die Personalabteilung nach Artikel 59 Absatz 4 des Beamtenstatuts gerechtfertigt ist. Der EDSB räumt allerdings ein, dass ein längerer Aufbewahrungszeitraum erforderlich sein kann, wenn ein Streit- oder Beschwerdeverfahren läuft.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Austausch weiterer Schreiben zwischen dem EDSB und F4E die Agentur nunmehr in Erwägung zieht, die derzeitige Aufbewahrungsfrist für Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Dies entspricht der Empfehlung in Abschnitt 5.1 der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (sofern nicht in diesem Zeitraum ein Streitverfahren anläuft; dann würde dieser Aufbewahrungszeitraum so lange verlängert, bis der Streitfall beigelegt ist).

3. Rechte der betroffenen Personen

Punkt 10 des spezifischen Datenschutzhinweises von F4E besagt, dass der Zugriff auf die persönlichen Aufzeichnungen des Arztes im Einzelfall verweigert werden darf, wenn dies für den Schutz der betreffenden Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter als erforderlich erachtet wird. Nach Ansicht des EDSB wäre es hilfreich, wenn die betroffenen Personen ausdrücklich auf die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung aufgeführten Ausnahmen hingewiesen würden. Sobald eine Einschränkung erfolgt, sollte gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für die Einschränkung und darüber unterrichtet werden, dass sie das Recht hat, sich an den EDSB zu wenden.

4. Schlussfolgerung

In Anbetracht dieser Ausführungen empfiehlt der EDSB der F4E,

- die Überprüfung ihrer Aufbewahrungszeiten für Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub zu formalisieren und durchzuführen;
- im spezifischen Datenschutzhinweis auf die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der VerordnungS erwähnte mögliche Einschränkung der Rechte der betroffenen Person hinzuweisen.

Der EDSB fordert die F4E auf, ihn innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Cc: Angela BARDENHEWER, Datenschutzbeauftragte